

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.
Anzeigenpreis: die kleinstmögliche Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

M 100.

Dienstag, den 2. Mai

1916.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Reichskanzlers über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 284) nochmals zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

In Streitigkeiten nach § 4 letzter Absatz entscheiden die Kreishauptmannschaften endgültig.

Dresden, am 26. April 1916.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 15. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Bis zum 15. Mai 1916 dürfen Kartoffelsitzer insgesamt nicht mehr Kartoffeln verfüttern, als auf ihren Viehstand bis zu diesem Tage nach folgenden Sätzen entfällt:

- a) an Pferde höchstens zehn Pfund, an Zugkühe höchstens fünf Pfund, an Zugochsen höchstens sieben Pfund, an Schweine höchstens zwei Pfund Kartoffeln täglich,
- b) oder statt dessen an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei ein Viertel der vorhandenen Säze.

Die einzelnen Tiegattungen dürfen nur insofern berücksichtigt werden, als an sie bisher schon Kartoffeln oder Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei verfüttert worden sind. Kartoffelstärke und Kartoffelstärkekleim darf nicht verfüttert werden.

§ 2.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen treffen, durch die für die Zeit nach dem 15. Mai 1916 das Verfüttern von Kartoffeln oder Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation beschränkt oder verboten wird.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Verfütterung von Kartoffeln weiter beschränken oder verbieten.

§ 4.

Wer Erzeugnisse der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kartoffeltrocknerei herstellt oder durch andere herstellen lässt (Trockner), hat auch diejenigen Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei einschließlich der vorhandenen Vorräte an die Trockenkartoffel-Bewertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern, die nach § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585) der Lieferungspflicht bisher nicht unterliegen oder infolge besonderer Bewilligung der Trockenkartoffel-Bewertungs-Gesellschaft im eigenen Wirtschaftsbetriebe verwendet werden dürfen.

Ausgenommen von der Lieferungspflicht bleiben nur

1. die Mengen, die der Trockner bis zum 15. Juli 1916 nach dem Maßstab des § 1 verfüttern dürfte.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen treffen, durch die für die Zeit nach dem 15. Mai 1916 diese Ausnahme von der Lieferungspflicht beschränkt oder aufgehoben wird;

2. bei Selbstversorgern (§ 6 Abs. 1a der Bekanntmachung über den Verkehr mit Trockenkartoffeln und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 363) ein Kilogramm für den Kopf und Monat bis zum 15. August 1916;

3. Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung, stehen.

Bei Streitigkeiten darüber, welche Mengen zu liefern sind, entscheiden die von den Landeszentralbehörden zu bestimmenden Behörden endgültig.

§ 5.

Die an die Trockenkartoffel-Bewertungs-Gesellschaft abzuliefernden Mengen dürfen nicht vergützt werden.

§ 6.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, sowie in Räume, in denen Kartoffeln gelagert werden, jederzeit einzutreten und daselbst Beobachtungen vorzunehmen.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Kartoffeln gelagert werden und Vieh gehalten wird, sowie von ihnen bestellte Betriebsleiter und Wissenschaftspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über die zur Verfütterung gelangenden Kartoffeln, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 7.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft,

1. wer den Verböten der §§ 1, 5 zuwiderhandelt oder der Lieferungspflicht nach § 4 nicht nachkommt;

2. wer den nach §§ 2, 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen § 1 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbotswidrig verfütterten Mengen.

§ 8.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft,

1. wer den Vorschriften des § 6 zuwider den Eintritt in die Räume und die Beobachtung verweigert;

2. wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm geforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 9.

S 2 der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585) wird aufgehoben.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gestatten.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auferkrafttretnens.

Berlin, den 15. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deibrid.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers über Misbeetkartoffeln vom 20. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 322) wird hiermit nochmals zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 26. April 1916.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über Misbeetkartoffeln. Vom 20. April 1916.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 10 der Verordnung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) wird folgendes bestimmt:

I.

Die in der Bekanntmachung über die Festlegung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) festgesetzten Höchstpreise gelten nicht für solche Kartoffeln, die laut ortspolizeilicher Bescheinigung in Mistbeeten oder ähnlichen Vorrichtungen gezogen sind und vor dem 15. Juni 1916 geerntet und verkauft werden.

II.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiherr von Stein.

Ausführungsverordnung

zur Bekanntmachung des Bundesrats über Rohfette vom 16. März 1916

(R.-G.-Bl. S. 165).

Auf Grund des § 12 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 16. März 1916 wird hiermit angeordnet:

1. Zu den §§ 2, 7: Zuständige Behörde im Sinne des Absatzes 2 der §§ 2 und 7 ist in den Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, in den mittleren und kleinen Städten der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand, in den selbstständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher.

Die öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Absatz 3 erfolgt durch den Bürgermeister, den Gemeindevorstand oder den Gutsvorsteher.

2. Zu den §§ 6, 11: Zuständige Behörde im Sinne des § 6 Absatz 1, § 11 Absatz 1 ist in den Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Umlaufhauptmannschaft.

Über die Beschwerde nach § 11 Absatz 2 entscheidet die Kreishauptmannschaft.

3. Zu § 12: Wer als Gemeinde im Sinne der Bekanntmachung anzusehen ist, richtet sich nach den allgemeinen hierüber bestehenden Bestimmungen. Selbstständige Gutsbezirke gelten als Gemeinden.

Dresden, den 27. April 1916.

Ministerium des Innern.

Einkommen- und Ergänzungsteuer betr.

Die Ausstragung der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungsteuerzettel wird heute beendet. Diejenigen Steuerpflichtigen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen, einen Steuerzettel aber nicht erhalten haben, werden daher in Gemäßheit der Bestimmungen in § 46 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 hiermit aufgefordert, sich wegen Mitteilung des Einkommensergebnisses bei der hiesigen Stadsteuererstattung zu melden. Die in § 49 bzw. 32 der genannten Gesetze geordnete Reklamationsfrist von 3 Wochen ist in solchen Fällen vom Erlaß gegenwärtiger Bekanntmachung ab zu rechnen.

Stadtrat Eibenstock, den 29. April 1916.

Reklamationen gegen die Einschätzung zur Gemeindeeinkommensteuer.

Denjenigen Steuerpflichtigen, welche zur Staatseinkommensteuer nicht oder mit anderen Beträgen einzuzahlen waren und daher durch den städtischen Abschätzungsausschuss besonders eingeschätzt werden mussten, steht innerhalb 3 Wochen das Rechtsmittel der Reklamation zu. Diese Frist ist von der Behandlung der jetzt zur Ausstragung gelangten Steuerzettel ab zu berechnen.

Das Reklamationsrecht haben auch die übrigen Steuerpflichtigen. Hierbei ist aber darauf zu verweisen, daß, insoweit die Veranlagung zur Gemeindeeinkommensteuer auf der Einschätzung zur Staatseinkommensteuer beruht, bis auf Reklamation gegen die letztere ergebenden Entscheidungen auch für die Gemeindeeinkommensteuer Gültigkeit haben, doch also eine besondere Reklamation gegen die Gemeindeeinkommensteuer nicht nötig ist.

Diejenigen Unlagenpflichtigen, welchen ein Steuerzettel nicht behandigt worden ist, haben sich wegen Mitteilung des Einkommensergebnisses bei der Stadsteuererstattung zu melden. Für diese Personen läuft die Reklamationsfrist vom Tage dieser Bekanntmachung ab.